

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote unserer Lieferanten sowie sonstige Ansprüche und Rechten zwischen uns und unseren Lieferanten gelten stets diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Regelungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Schweigen wir auf uns übersandte Bedingungen von Vertragspartnern, hat dies ihre Ablehnung zur Bedeutung.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht in diesen Einkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen sind.

1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB.

2. Auftragserteilung und -annahme

2.1 Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erfolgen.

2.2 Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 10 Tagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

2.3 Wir behalten uns vor, unsere Bestellung hinsichtlich Ausführung und Konstruktion auch nachträglich noch zu ändern, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.

3. Lieferung, Annahme, Erfüllungsort

3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.

3.2 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.

3.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse wird der Lieferant uns unverzüglich mitteilen. Treten die erwähnten Hindernisse bei uns auf, gilt dies für unsere Abnahmepflicht entsprechend.

3.4 Der Lieferant hat in seinem ganzen Schriftverkehr mit uns unsere Bestell-Nummer und unsere EDV-Nummer des bestellten Artikels anzugeben.

4. Preis und Zahlung

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung.

4.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der ordnungsmäßigen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder bis 30 Tage netto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

4.3 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Geschäftszeichen eine genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto) und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in 4.2 genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.4 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist. Es ist grundsätzlich eine Bringschuld des Lieferanten vereinbart. Auch bei Vereinbarung der Versendung, geht die Gefahr erst auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk oder am anderweitig vereinbarten Bestimmungsort übergeben worden ist.

6. Verpackung und Versand

6.1 Die zu liefernden Waren sind gemäß Verpackungsordnung und handelsüblich zu verpacken. Bei Sonderverpackungen, nach unseren Vorgaben, werden die Sonderverpackungskosten, wenn sie den üblichen zumutbaren Rahmen übersteigen, von uns übernommen.

6.2 Sofern nicht anderweitig vorgeschrieben, hat der Lieferant die kostengünstigste Versandart zu wählen.

6.3 Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

6.4 Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die eine genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der benannten Papiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

7. Rechnung

7.1 Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an unsere Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden.

8. Sachmängelhaftung

8.1 Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet den Aus- und Einbau der mangelhaften Sache, auch wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.

8.3 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Der Rücktransport der beanstandeten Lieferung ist, sofern nicht anders vereinbart, durch den Lieferanten zu organisieren. Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, wird IWB den Rücktransport organisieren und entsprechend an den Lieferanten belasten.

9. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Sicherheitsvorschriften

Maschinen und Maschinenkomponenten sind mit CE-Konformitätserklärung und der jeweils aktuell geltenden Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu liefern. Auch sind ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweise bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung

weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

11.2 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl entweder auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Rechte die erforderliche Genehmigung zur Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. zu erwerben oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

12. Materialbeistellung

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

13. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

Unterlagen, Daten aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum oder Urheberrecht und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Die Unterlagen dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht und, oder im Interesse bzw. Auftrag Dritter verwendet werden. Das gleiche gilt für Unterlagen, Daten oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

14. Sonstiges

14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14.2 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dieser Geschäftsverbindung werben.

14.3 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des BDSG zu verarbeiten.

14.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens in Gotha.

14.5 Gerichtsstand ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

14.6 Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

IWB Industrietechnik GmbH

Stand: 01.04.2017